



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Förderaufruf vom 29.07.2024**

## **„Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Servicestellen Antidiskriminierung“**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Ziel und Zweck der Förderung</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Ziel und Zweck der Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung .....	3
1.1.1.	<i>Servicestelle juristische Beratung und Datenschutz für die Antidiskriminierungsberatung</i> .....	3
1.1.2.	<i>Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit für die Antidiskriminierungsberatung</i> ....	4
1.1.3.	<i>Servicestelle Monitoring und Weiterbildung für die Antidiskriminierungsberatung</i> .....	5
1.1.4.	<i>Servicestelle Austausch und Vernetzung für die Antidiskriminierungsberatung</i> .....	5
1.2.	Ziel und Zweck der Förderung der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg .....	6
<b>2.</b>	<b>Geförderte Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung</b> .....	<b>6</b>
3.1.	Zuwendungsempfänger .....	7
3.2.	Laufzeit .....	7
3.3.	Grundvoraussetzungen .....	7
3.3.1.	<i>Fachliche Grundvoraussetzungen</i> .....	7
3.3.2.	<i>Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen</i> .....	7
<b>4.</b>	<b>Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	<b>8</b>
4.1.	Umfang und Höhe der Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung .....	8
4.1.1.	<i>Servicestelle juristische Beratung und Datenschutz für die Antidiskriminierungsberatung</i> .....	8
4.1.2.	<i>Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit für die Antidiskriminierungsberatung</i> ....	9
4.1.3.	<i>Servicestelle Monitoring und Weiterbildung für die Antidiskriminierungsberatung</i> .....	9

4.1.4. Servicestelle Austausch und Vernetzung für die Antidiskriminierungsberatung .....	9
4.2. Umfang und Höhe der Förderung der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg .....	10
<b>5. Antragsstellung und -verfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Antragsberatung .....</b>	<b>11</b>

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (vgl. § 5 Nr. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den berechtigten Anspruch der hier lebenden Menschen auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten sowie Diskriminierungen aktiv zu entgegenzutreten.

Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung, ergänzt um eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie um Beratungssatelliten. Zweck der Förderung ist es zum einen, allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Bevölkerung in Baden-Württemberg für Diskriminierungen sensibilisiert und Diskriminierungen proaktiv vorgebeugt werden. Die Förderung zielt daher zum anderen darauf ab, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg professionell und niedrigschwellig anzubieten. Alle Beratungsstellen und -satelliten in Baden-Württemberg arbeiten horizontal, d.h. sie beraten und/oder informieren bzw. sensibilisieren zu allen Diskriminierungsgründen, und müssen eine entsprechende Fachexpertise mitbringen.

### 1.1. Ziel und Zweck der Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung

Die Servicestellen sind bei freien Trägern (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger) in Baden-Württemberg angesiedelt und bieten allen Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung in relevanten Bereichen. Dies dient dazu, die flächendeckende und auf einheitlichen Standards basierende professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie die Sensibilisierung gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg weiter zu verbessern.

#### 1.1.1. *Servicestelle juristische Beratung und Datenschutz für die Antidiskriminierungsberatung*

Im Rahmen der Servicestelle sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung im Bereich der juristischen Beratung und des Datenschutzes erhalten.

Die Servicestelle ermöglicht die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen im Rahmen der Beratungstätigkeit der Beratungsstellen in Baden-Württemberg. Die Beratungsstellen sind in diesem Zusammenhang Erbringerinnen unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen für Personen, die bzgl. einer (möglichen) Diskriminierung Rat suchen. Die Rechtsdienstleistungen betreffen daher die Beratung von Betroffenen von Diskriminierung in Fragen des Antidiskriminierungsrechts wie auch weiterer hiermit verbundener rechtlicher Fragen. Die Rechtsdienstleistung gegenüber der ratsuchenden Person erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Servicestelle und den Beratungsstellen im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person.

Die Servicestelle stellt darüber hinaus die fachliche Unterstützung der Beratungsstellen und Beratungssatelliten bei weiteren im Rahmen des Förderauftrags geförderten Tätigkeiten, die spezifische rechtliche Expertise erfordern (bspw. Fragen des Datenschutzes, Darstellung rechtlicher Informationen in der Öffentlichkeitsarbeit), bereit.

#### *1.1.2. Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit für die Antidiskriminierungsberatung*

Im Rahmen der Servicestelle sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit erhalten. Die Servicestelle berät alle Beratungsstellen sowie -satelliten bei strategischen Fragen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit (u.a. bzgl. Webseite, Social Media Arbeit, Pressemitteilungen, Interviews) und übernimmt bei Bedarf die redaktionelle Prüfung von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit. Die Servicestelle dient außerdem als zentrale Erstanlauf- und Koordinationsstelle bei nicht ausschließlich an eine spezifische Beratungsstelle bzw. -satelliten gerichtete Pressenanfragen. Es ist zu diesem Zweck eine zentrale E-Mail-Adresse einzurichten.

Darüber hinaus erfolgt anlassbezogen nach Bedarf die Koordination gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen der Beratungsstellen und -satelliten. Hierunter sind auch eine gemeinsame fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie eine fallunabhängige Öffentlichkeitsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratungsarbeit ergibt, zu verstehen.

### *1.1.3. Servicestelle Monitoring und Weiterbildung für die Antidiskriminierungsberatung*

Im Rahmen der Servicestelle sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung im Bereich der Einführung bzw. Nutzung eines einheitlichen Monitorings zur Erfassung der Beratungsanfragen erhalten. Die Servicestelle sieht weiterhin die Unterstützung der Beratungsstellen bei der Auswertung und Aufbereitung der erfassten Daten für Projektberichte, Medienbeiträge, usw. vor.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Servicestelle Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen und -satelliten zentral koordiniert sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, bspw. für Honorare und Unterbringungskosten von Vortragenden und Teilnehmenden oder für Entgelte, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt. Hierzu zählen bspw. auch die Weiterbildungen im Bereich Antidiskriminierungsberatung nach den Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) sowie weitere einschlägige Weiterbildungsangebote.

### *1.1.4. Servicestelle Austausch und Vernetzung für die Antidiskriminierungsberatung*

Im Rahmen der Servicestelle wird der fachliche Austausch und die Vernetzung der Beratungsstellen und -satelliten gesichert. Hierzu gehört die Vernetzung, Unterstützung und Beratung der Beratungsstellen und -satelliten, u.a. auch im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung. Außerdem ist die Organisation entsprechender regelmäßiger Austauschtreffen zwischen LADS, Beratungsstellen und -satelliten zentrale Aufgabe der Servicestelle. Mindestens einmal pro Jahr ist, zum Austausch der Beratungsstellen, Beratungssatelliten und der LADS, ein gemeinsames Austauschtreffen in Präsenz auszurichten. Weitere Austauschtreffen der Beratungsstellen und Beratungssatelliten sind nach Bedarf virtuell oder in Präsenz auszurichten.

Darüber hinaus dient die Servicestelle als Bindeglied der Beratungsstellen und -satelliten zur LADS und koordiniert die Konzeptentwicklungen zwischen Beratungsstellen und -satelliten und LADS in Bezug auf eine flächendeckende Antidiskriminierungsberatungslandschaft in Baden-Württemberg.

Außerdem koordiniert die Servicestelle die Vernetzung der Beratungsstellen und -satelliten mit Dritten, d.h. bspw. die Vertretung der Beratungsstellen und -satelliten im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), die Koordination der Kooperation mit landesweit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den Aufbau

und Betrieb von landesweiten Netzwerken. Darüber hinaus gehört auch die Beantwortung von Fragen zur Antidiskriminierungsberatung im Land bzw. zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung bei lokalen Veranstaltungen und mit lokalen Ansprechpartnerinnen und -partnern zu den Aufgaben der Servicestelle.

## 1.2. Ziel und Zweck der Förderung der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

Im Rahmen der Servicestelle soll die Zusammenarbeit der Beratungsstellen und -sattelliten mit den entsprechenden kommunalen sowie regionalen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen in Frankreich, insbesondere im Bereich der Antidiskriminierungsberatung sowie der Sensibilisierung gegen Diskriminierung, gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf grenzüberschreitende Themen gelegt. Die Vernetzung findet u.a. im Rahmen einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Veranstaltung von in diesem Bereich tätigen Stellen aus Frankreich und Baden-Württemberg statt. Im Rahmen der Servicestelle soll die Kooperation mit einer oder mehreren entsprechenden Stellen in Frankreich etabliert werden. Eine Weitergabe von Zuwendungen an die kooperierenden Stellen in Frankreich als Letztempfängerinnen ist in Abstimmung mit der LADS möglich.

## 2. **Geförderte Maßnahmen**

Im Rahmen der Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung sowie der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger gefördert, die eine entsprechende Servicestelle betreiben wollen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Davon ausgenommen sind Projekte, denen im Zuge des Förderaufrufs „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung - Modellprojekte“ vom 06.11.2022 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration eine Förderung bewilligt wurde.

## 3. **Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach

pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung, Widerruf und Rücknahme sowie Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

### 3.1. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger) in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

### 3.2. Laufzeit

Die Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung sowie der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt befristet frühestens ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

### 3.3. Grundvoraussetzungen

#### 3.3.1. *Fachliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- die Grundsätze der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung für die Antidiskriminierungsberatung sowie die „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015) bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
- regelmäßig mit der LADS, der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung sowie den weiteren Beratungsstellen und -satelliten sowie Servicestellen zusammenzuarbeiten.

#### 3.3.2. *Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind darüber hinaus verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendungen durch das Land sowie ggf. Dritte.
- Der Eigenmittelanteil kann durch
  - Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
  - sonstige mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden)
 erbracht werden.
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine Verwaltungspauschale von bis zu 5% der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

#### **4. Umfang und Höhe der Förderung**

##### **4.1. Umfang und Höhe der Förderung der Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung**

##### **4.1.1. *Servicestelle juristische Beratung und Datenschutz für die Antidiskriminierungsberatung***

Die Förderung der Servicestelle zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich juristische Beratung und Datenschutz erfolgt in Form einer Zuwendung als Zuschuss im

Rahmen einer Projektförderung oder in anderer geeigneter Form (bspw. in Form eines Rahmenvertrags). Die Maßnahmen werden in Höhe von bis zu 157.500 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Im Fall einer Projektförderung erfolgt die Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die juristische Beratung muss durch eine Person erfolgen, die die in § 6 Abs.2 RDG festgelegten Anforderungen erfüllt und ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Antidiskriminierungsrecht besitzt.

#### *4.1.2. Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit für die Antidiskriminierungsberatung*

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für die Servicestelle zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 50.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Beratung und Unterstützung der Beratungsstellen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit muss durch eine Person erfolgen, die nachgewiesene Qualifikationen (bspw. Ausbildung in den Bereichen Journalismus, Kommunikationswissenschaften, Public Relations, Sprachwissenschaften, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) und/oder einschlägige Fachkenntnisse und Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt.

#### *4.1.3. Servicestelle Monitoring und Weiterbildung für die Antidiskriminierungsberatung*

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für die Servicestelle zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Weiterbildung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

#### *4.1.4. Servicestelle Austausch und Vernetzung für die Antidiskriminierungsberatung*

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für die Servicestelle zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung erfolgt in Form eines Zu-

schusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

#### 4.2. Umfang und Höhe der Förderung der Servicestelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für die Servicestelle grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 45.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt durch eine Person mit sehr guten Kenntnissen der französischen Sprache sowie entsprechenden Kenntnissen im Bereich Antidiskriminierung.

### 5. **Antragsstellung und -verfahren**

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Förderanträge sind mit folgender Frist zu stellen: **Bis zum 04.11.2024**. Später eingehende Änderungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Förderanträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlichten Antragsformular einzureichen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>).

- Förderanträge sind im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen ([Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)). Zusätzlich muss der Antrag als Word-Dokument übermittelt werden, der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Excel-Dokument beizufügen.

Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 6. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: [Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152>

Für Fragen zum Förderaufruf und dazu, wie Sie eine Förderung beantragen können, stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an [lad@sm.bwl.de](mailto:lad@sm.bwl.de) zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg  
Antidiskriminierungsstelle des Landes  
Baden-Württemberg (LADS)

Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten,  
Antidiskriminierung

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

[www.antidiskriminierungsstelle-bw.de](http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de)



**L A D S**  
Antidiskriminierungsstelle des  
Landes Baden-Württemberg